

Sekretariat
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

Kontaktperson:
Daniel Knöpfli, Co-Präsident
daniel.knoepfli@zh-sozialkonferenz.ch

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Regierungsrätin
Frau Jacqueline Fehr
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

(per E-Mail und elektronisch über eMitwirkung EG KESR)

Zürich, 7. August 2024

Vernehmlassung „Verschiedene Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Zusammensetzung KESB, Verfahren, Rechtsmittelzug, Perimeter Berufsbeistandschaften, Aktenaufbewahrung Beistandspersonen)“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom Juni 2024 an die Sozialkonferenz und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Sozialkonferenz fördert die fachliche Kompetenz sowie die Koordination und Zusammenarbeit der im Sozialwesen tätigen kommunalen, regionalen und kantonalen Gremien. In diesem Rahmen hat sich die Sozialkonferenz traditionsgemäss schon für die ehemaligen Vormundschaftsbehörden und später für die Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingesetzt. Seit 2012 organisiert sie zudem die KESB-Trägerschaftstreffen, welchen in der Aufbauphase der 13 zürcherischen KESB eine sehr wichtige koordinierende und

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

meinungsbildende Rolle zukam. Seit über 10 Jahren führt die Sozialkonferenz auf Wunsch der KESB-Trägerschaften und der SoKo-Mitglieder ein bis zwei Mal jährlich das KESB-Trägerschaftstreffen – in Zusammenarbeit mit der Direktion der Justiz und des Innern bzw. dem Gemeindeamt und der KESB-Aufsicht – durch. Aus dem Kreis der KESB-Trägerschaften und der Sozialkonferenz wirkten in den verschiedenen Teilprojekten Vertretungspersonen mit. Auch für diese Gelegenheit bedankt sich die Sozialkonferenz an dieser Stelle.

Am 16. September 2022 hat die Sozialkonferenz (SoKo) zu den Fragestellungen im Rahmen der damaligen *Konzept-Vernehmlassung – Teilrevision EG KESR* Stellung genommen. Im Wesentlichen entspricht die aktuelle Stellungnahme der SoKo betreffend *Vernehmlassung „Verschiedene Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Zusammensetzung KESB, Verfahren, Rechtsmittelzug, Perimeter Berufsbeistandschaften, Aktenaufbewahrung Beistandspersonen)“* der damaligen Vernehmlassungsantwort.

Die Sozialkonferenz nimmt wie folgt (vgl. Feld „Bemerkungen“ in Synopse Vorentwurf Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz) Stellung (die Stellungnahme erfolgt zusätzlich via eMitwirkung EG KESR):

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<p>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess</p> <p>Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</p> <p>Haftungsgesetz</p> <p>(Änderung vom ...; verschiedene Anpassungen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) wird wie folgt geändert:	
<i>Besetzung</i>	<i>Besetzung</i>	
§ 39. ¹ Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz Fünferbesetzung vorschreibt.	§ 39. ¹ Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz die einzelrichterliche Zuständigkeit oder eine Fünferbesetzung vorschreibt.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet
² Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 45, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder -richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.	Abs. 2 unverändert.	
<i>c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB</i>	<i>c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB</i>	
§ 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen	§ 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen	
a. Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 30 (fürsorgerische Unterbringung),	lit. a unverändert.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
<p>b. Entscheide des Bezirkrates als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; § 63 EG KESR),</p>	<p>b. Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemäss Art. 450 ZGB</p>	<p>Schweizweit gibt es heute nur zwei Kantone, die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einen zweistufigen Instanzenzug kennen. 24 Kantone setzen auf den einstufigen Rechtsmittelzug, der zeit- und ressourcenschonender und dadurch insgesamt auch kostengünstiger ist. In den Unterlagen des Kantons zur Vernehmlassung werden Kosten beim Obergericht und bei den Bezirksräten angegeben. Die Sozialkonferenz steht zusätzlichen Kosten beim Obergericht kritisch gegenüber, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass bei einem einstufigen Instanzenzug auch Kosten bei Rechtsvertretungen der Verfahrensbeteiligten (inkl. Kindesverfahrensvertretungen) wegfallen. Zudem dauern die Verfahren insbesondere dann, wenn sie über alle Instanzen laufen, in unserem Kanton länger als in 24 anderen Kantonen. Bei KESB-Entscheiden wird in elementare Bestandteile der Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit der betroffenen Personen eingegriffen, wie z..B. die Einschränkung der Handlungsfähigkeit, die Kinderzuteilung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Anordnung der Beistandschaft, der Entzug der Handlungsfähigkeit. Die betroffenen Personen (oftmals Kinder) haben deshalb ein sehr grosses Interesse an einer zügigen Klärung der Rechtslage. Die Sozialkonferenz spricht sich aus den oben genannten Gründen für den einstufigen Rechtsmittelzug ans Obergericht bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (ohne Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung gemäss § 62 EG KESR aus).</p>
<p>c. Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).</p>	<p>lit. c unverändert.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.</p>
	<p>II. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012 wird wie folgt geändert:</p>	

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
B. Volljährige Personen		
<i>Bestand und Zusammensetzung</i>	<i>Bestand und Zusammensetzung</i>	
§ 4. 1 In jedem Kreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie Abteilungen bilden.	§ 4. Abs. 1 unverändert.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
2 Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen.	2 Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich können der KESB Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen angehören.	<p>Die Sozialkonferenz unterstützt die zwingende Vertretung der Disziplinen Recht und Soziale Arbeit in der KESB. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit – insbesondere der beiden genannten Disziplinen – hat sich in den letzten 12 Jahren seit der Gründung der KESB bewährt. Es ist eine wichtige Errungenschaft, dass die Disziplin Soziale Arbeit und die Disziplin Recht gemeinsam Fälle bearbeiten.</p> <p>Die Sozialkonferenz unterstützt, dass die dritte Disziplin nicht mehr zwingend vertreten sein muss. In den 13 zürcherischen KESB und auch in anderen Kantonen haben die KESB mit einem Fachkräftemangel zu kämpfen. Zudem zeigten die Erfahrungen der letzten 12 Jahre, dass es teilweise sehr schwierig ist, Behördenmitglieder aus der dritten Disziplin zu rekrutieren bzw. zu halten, welche für die Funktion eines Behörden- oder Ersatzbehördenmitglieds geeignet bzw. den hohen Anforderungen gewachsen sind. In den Disziplinen Soziale Arbeit und Recht konnten die 13 KESB in der Regel innert nützlicher Frist geeignetes und entsprechend ausgebildetes Personal anstellen.</p>
3 Zur Sicherstellung der Stellvertretung wird eine genügende Zahl von Ersatzmitgliedern	Abs. 3 unverändert.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
ernannt, mindestens aber zwei. Als Ersatzmitglieder können auch die Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden.		
	<i>Organisation</i>	
	§ 4 a. Die KESB konstituiert sich selbst. Sie erlässt eine Geschäftsordnung.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
<i>Voraussetzungen</i>	<i>Voraussetzungen</i>	
§ 6. 1 Als Mitglieder der KESB können Schweizerinnen und Schweizer ernannt werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben.	§ 6. Abs. 1 unverändert.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
2 Die Mitglieder der KESB müssen einen Universitätsabschluss oder einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe in einem der Fachbereiche gemäss § 4 Abs. 2 sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Fachbereich nachweisen.	2 Mitglieder der KESB weisen ihr Fachwissen wie folgt nach:	
	a. im Fachbereich Recht mit dem Abschluss eines juristischen Studiums gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit	Diese Präzisierung wird von der Sozialkonferenz befürwortet.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000,	
	b. im Fachbereich Soziale Arbeit mit dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen und eidgenössisch anerkannten ausländischem Abschluss,	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.</p> <p>Die Sozialkonferenz geht davon aus, dass mit Hochschule entweder eine Fachhochschule oder eine Universität gemeint ist. Die Sozialkonferenz würde eine entsprechende Präzisierung begrüßen. So könnte nach dem Wort «Hochschule» in Klammer «Fachhochschule oder Universität» eingefügt werden. Erfahrungsgemäss sind Abschlüsse in Sozialer Arbeit auf Stufe Hochschule (namentlich FH-Diplome, Bachelor und/oder Masterabschlüsse an FH oder Uni) kombiniert mit einigen Jahren Praxiserfahrung z.B. in Abklärungs- oder Fachdiensten der KESB selbst oder bei Berufsbeistandschaften in der Mandatsführung ideale Voraussetzungen.</p>
	c. in den übrigen Fachbereichen gemäss § 4 Abs. 2 mit einem	<p>Die Sozialkonferenz begrüsst die Liberalisierung bei der sogenannten «dritten Disziplin» bzw. neu den «übrigen Fachbereichen». Gerade bei kleineren KESB im Kanton kann dies den teilweise akuten Fachkräftemangel entschärfen und gleichzeitig fähigen und erfahrenden Fachpersonen den Zugang in die KESB ermöglichen. In Kombination mit der Beibehaltung der zwingenden Vorgabe bezüglich der Vertretung der beiden Disziplinen Soziale Arbeit und Recht ist eine solche Liberalisierung vertretbar.</p>
	1. Master oder Master of Advanced Studies einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen und eidgenössisch anerkannten ausländischen Abschluss,	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.</p> <p>Die Fachhochschulen bieten heute eine Vielfalt von Studiengängen und Nachdiplomstudien an, in welchen theoretisches Wissen vermittelt wird, das in den KESB angewandt werden kann (z.B: MAS Social Law, MAS Sozialarbeit und Recht). Die Sozialkonferenz weist darauf hin, dass eine mehrjährige Praxiserfahrung z.B. bei einer Berufsbeistandschaft das theoretische Wissen eines Behördenmitglieds ergänzen sollte. Sie regt deshalb an, dass Abs. 3 nEGKESR auch für Mitglieder der KESB, die unter Abs. 1 genannt sind, gelten sollte.</p>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	2. eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
	3 Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 2 müssen die Mitglieder eine zweijährige berufliche Tätigkeit in ihrem Fachbereich nachweisen.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
3 Diese Voraussetzungen gelten auch für die Ersatzmitglieder.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
	<i>Neuer Paragraf nach Titel B. Volljährige Personen:</i>	
	<i>Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz</i>	
	§ 19 a. 1 Eine Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz umfasst das Gebiet aller Gemeinden eines oder mehrerer Kreise.	Die Sozialkonferenz begrüsst aus fachlichen Gründen, dass die Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz mit den KESB-Kreisen übereinstimmen sollen oder mehrere Kreise umfasst. In mehreren Bezirken ist dies heute schon der Fall. In den letzten Jahren haben sich zudem kleinere Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz grösseren Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz angeschlossen (z.B. das Embrachertal mit 5 Gemeinden der Sitzgemeinde Stadt Bülach mit 11 bzw. neu 16 Gemeinden, was dem KESB-Kreis entspricht). Übereinstimmende Perimeter reduzieren die Schnittstellen zwischen den KESB und den Berufsbeistandschaften und verringern die Klumpenrisiken der sehr kleinen Berufsbeistandschaften. Zu bedenken ist zudem, dass bei sehr kleinen Berufsbeistandschaften bei einem Umzug der Klientel jedesmal ein Mandatswechsel nötig ist, was sowohl für die KESB als auch die involvierten Berufsbeistandschaften einen Mehraufwand bedeutet. In Bezirken mit mehr als einer KESB könnten auch bezirkswerte KESB-Kreise und Berufsbeistandschaftskreise geprüft werden.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<p>2 Umfasst eine Berufsbeistandschaft Kreise in mehreren Bezirken, bestimmt sich die Bezirkszugehörigkeit nach dem organisationsrechtlichen Sitz der Berufsbeistandschaft.</p>	
<p>B. Volljährige Personen</p>		
<p><i>Berufsbeistandschaften</i></p>	<p><i>Marginalie zu § 20 Berufsbeistandschaften a. im Allgemeinen</i></p>	
<p>§ 20. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen.</p>		<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet. Es fehlt hier ein Hinweis auf die minderjährigen Personen (siehe Formulierungsvorschlag unten).</p>
<p>² Die KESB kann im Einzelfall bei Säumnis der Gemeinde auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.</p>		<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet. Es fehlt hier ein Hinweis auf die minderjährigen Personen (siehe Formulierungsvorschlag unten).</p>
		<p>Seit Einführung des EG KESR fehlt an dieser Stelle, was die Aufgabe des Kantons bei den Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen im Kinderschutz ist. Die Sozialkonferenz fordert an dieser Stelle eine analoge Formulierung betreffend die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung des Kinderschutzes. Ausser in der Stadt Zürich werden die Berufsbeistandschaften im Kinderschutz in den Kinder- und Jugendhilfezentren des AJB geführt. Konkret sollte ausformuliert werden, dass der Kanton dafür sorgt, dass in ausreichender Zahl</p>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
		<p>Berufsbeiständigen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Kinderschutzes zur Verfügung stehen. Wie das Säumnis der Gemeinde / der Gemeinden erwähnt wird, sollte auch das Säumnis vom Kanton erwähnt werden. Konkret: Die KESB kann im Einzelfall bei Säumnis des Kantons auf dessen Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.</p>
	<p><i>b. Aktenführung und Aufbewahrungsfrist</i></p>	
	<p>§ 20 a. ¹ Die Berufsbeiständigen und Berufsbeistände führen ihre Akten elektronisch. Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.</p>	<p>Aufgrund der generellen Digitalisierung in der Klientenarbeit befürwortet die Sozialkonferenz diese Verpflichtung. Bereits heute ist die Digitalisierung in vielen Diensten weit fortgeschritten.</p>
	<p>² Die Berufsbeistandschaften bewahren die Akten ihrer Beiständigen und Beistände nach Beendigung der Massnahme während 50 Jahren auf.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.</p>
	<p>³ Unterlagen von untergeordneter Bedeutung, insbesondere Buchungs- und Rechnungsbelege, Bankauszüge, Versicherungsunterlagen, Steuerunterlagen und Abrechnungen der Sozialversicherungen werden während 15 Jahren nach Abschluss der Massnahme aufbewahrt.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz grundsätzlich befürwortet. Aus Sicht der Sozialkonferenz würde auch eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist ausreichen.</p>
	<p><i>Aufbewahrung der Akten der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger</i></p>	

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<p>§ 20 b. ¹ Private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger übergeben ihre Akten nach Abschluss des Mandates der zuständigen KESB zur weiteren Aufbewahrung.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet. Teilweise entspricht dies bereits heute der Praxis. Wichtig ist, dass die Akten nicht mehr in privaten Räumlichkeiten von ehemaligen PriMas «verloren gehen».</p>
	<p>² Die KESB bewahren die Akten während 50 Jahren auf. § 20 a Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet. Zu § 20 a Abs. 3: Wird von der Sozialkonferenz grundsätzlich befürwortet. Aus Sicht der Sozialkonferenz würde auch eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist ausreichen.</p>
	<p>³ Die Aufbewahrung kann ausschliesslich in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.</p>
<p>B. Verfahren vor der KESB</p>		<p>Allgemeine Bemerkung: Der erneute Verzicht einer einheitlichen Verfahrensordnung im KESR ist aus Sicht der Sozialkonferenz sehr bedauerlich. Nachdem auf Bundesebene bei der Revision des ZGB eine einheitliche Verfahrensordnung schon scheiterte, kam auch auf kantonaler Ebene keine solche zu Stande. Der Entscheid aufgrund der Rechtsprechung, die in den letzten Jahren bestehende Unsicherheiten geklärt hat, wiederum auf eine umfassende Verfahrensordnung zu verzichten, ist unglücklich. Begrüssenswert sind dennoch die neuen Bestimmungen im Titel B, welche die Rechtsprechung aufgenommen haben, Fragen aus der Praxis im Gesetz auf- und Präzisierungen vorzunehmen. Diese werden zur besseren Klarheit in den Verfahren dienen. Auch die Erweiterung der Einzelzuständigkeit begrüsst die Sozialkonferenz. Auf einzelne Bemerkungen zu §§ und Abs. wird weitgehend verzichtet.</p>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
<i>Sachliche Zuständigkeit a. Kollegium</i>	<i>Sachliche Zuständigkeit a. Kollegium</i>	
§ 44. ¹ Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 45 in Dreierbesetzung.	§ 44. Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 45 und § 48 in Dreierbesetzung.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
² Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB) auch jedes Mitglied der KESB zuständig.	Abs. 2 wird aufgehoben.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
<i>b. Einzelzuständigkeit</i>	<i>b. Einzelzuständigkeit</i>	
§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet über die	§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet in Kindesschutzverfahren über die	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),	a. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),	b. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile (Art. 134 Abs. 3 und Art. 298	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	d und 301 a Abs. 5 ZGB) bei Einigkeit der Eltern,	
c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile (Art. 134 Abs. 3 und Art. 298 d ZGB) bei Einigkeit der Eltern,	c. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),	d. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB) sowie Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),	e. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB und Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltes bei Einigkeit der Eltern (Art. 273 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
f. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB) und Regelung des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltes bei Einigkeit der Eltern (Art. 273 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB),	f. Regelung der Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern aufgrund einer Erklärung der Eltern an das Zivilstandsamt oder an die KESB, wenn die Eltern keine Vereinbarung einreichen (Art. 52 fbis Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
g. Regelung der Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern aufgrund einer Erklärung der Eltern an das Zivilstandsamt oder an die KESB, wenn die Eltern keine Vereinbarung einreichen (Art. 52 fbis Abs. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung),	g. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),	h. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
i. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),	i. Ernennung der Vormundin oder des Vormunds (298 Abs. 3 ZGB), oder der Beiständin oder des Beistandes (Art. 308, 315 a, 315 b und 325 ZGB), wenn im gerichtlichen Verfahren eine Vormundschaft oder Beistandschaft angeordnet wird,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
j. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),	lit. j unverändert.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
k. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Festlegung der Entschädigung und Spesen der	k. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),	erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 ^{bis} ZGB),	
l. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),	lit. l – w werden aufgehoben.	
m. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),		
n. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),		
o. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),		
p. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),		
q. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),		
r. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung		

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 ^{bis} ZGB),		
s. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),		
t. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),		
u. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),		
v. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB),		
w. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft ¹³ .		
	² Ein Mitglied der KESB entscheidet in Erwachsenenschutzverfahren über die	
	a. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Festlegung der Entschädigung und Spesen der beauftragten Person (Art. 363, 364 und 366 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	b. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	c. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	d. Vertretungsrechte der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (376 Abs. 1 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	e. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	f. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	³ Im Weiteren entscheidet ein Mitglied der KESB über die	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	b. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	c. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	d. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beistandin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	e. Entbindung von der Pflicht zur Erstattung des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	f. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	g. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	h. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	i. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 23. August 2023 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft ¹³ .	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	j. Entscheide über einen Wechsel der Beiständin oder des Beistands oder der Vormundin oder des Vormunds (Art. 421 Ziff. 3, 422, 327 a ZGB)	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	k. Errichtung einer Beistandschaft wegen Abwesenheit oder Kollision (Art. 306 Abs. 2 und 403 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	l. Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen (Art. 399 Abs. 1 ZGB).	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
² Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden.	⁴ Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 – 3 entscheiden.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
<i>Verfahrensleitung</i>	<i>Verfahrensleitung</i>	
§ 48. Ist das Kollegium für ein Geschäft zuständig, leitet die Präsidentin oder der Präsident der KESB das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied delegieren.	§ 48. ¹ Ist das Kollegium für ein Geschäft zuständig, leitet die Präsidentin oder der Präsident der KESB das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied delegieren. Vorbehalten bleiben ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung gemäss § 4 a.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Das verfahrensleitende Mitglied	

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	a. trifft die Entscheide gemäss § 45 und verfahrensleitende Entscheide, mit Ausnahme von Entscheiden betreffend	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	1. die streitige Zuständigkeit, einschliesslich der Entscheide gemäss Art. 442 Abs. 5 ZGB,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	2. den Ausstand,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	3. die Einholung von gesetzlich nicht zwingend einzuholenden Gutachten, wenn die betroffene Person nicht einverstanden ist,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	4. Abklärungen, die erheblich in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingreifen, wenn diese nicht einverstanden ist,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	b. entscheidet bei besonderer Dringlichkeit über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	c. entscheidet über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	d. führt Anhörungen und mündliche Verhandlungen durch.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<i>Vorabklärungen</i>	
	§ 48 a. ¹ Das verfahrensleitende Mitglied der KESB kann Vorabklärungen treffen und vorhandene Informationen einholen bei:	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	a. der betroffenen Person,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	b. der Anzeige erstattenden Person,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	c. einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Ergibt sich aus den Vorabklärungen kein Handlungsbedarf, kann das Kollegium das Verfahren formlos abschreiben. Die KESB teilt der betroffenen Person die Verfahrensabschreibung mit, unter dem Hinweis, dass sie einen formellen Entscheid verlangen kann.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	<i>Verfahren im Allgemeinen</i>	
	§ 48 b. ¹ Die KESB führt in der Regel Anhörungen durch. Mehrere Verfahrensbeteiligte können getrennt oder gemeinsam angehört werden.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Sie kann in streitigen Verfahren gemäss §§ 48 d und e mündliche Verhandlungen durchführen.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<i>Nicht streitige Verfahren</i>	
	§ 48 c. ¹ Die KESB gewährt der betroffenen Person vor ihrem Entscheid das rechtliche Gehör in der Regel in der persönlichen Anhörung (Art. 447 ZGB, § 51).	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Das rechtliche Gehör kann insbesondere in folgenden Fällen schriftlich gewährt werden:	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	a. Genehmigung des Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB und § 17 Abs. 3),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	b. Genehmigung von Rechnung und Bericht (Art. 410 f. ZGB),	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	c. Erteilung der Zustimmung zu besonderen Geschäften (Art. 416 f. ZGB).	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	³ Auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Abs. 2 kann verzichtet werden, wenn der Einbezug der betroffenen Person durch die Beiständin oder den Beistand sichergestellt ist.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	⁴ Die betroffene Person wird auch in den Fällen gemäss Abs. 2 und 3 persönlich angehört, wenn sie es verlangt oder angenommen werden muss, dass sie mit dem infrage kommenden Entscheid nicht einverstanden ist.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<i>Streitige Verfahren a. Kinderbelange</i>	
	§ 48 d. ¹ Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Begehren bei der KESB eingereicht. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zur Anhörung eingeladen (§ 48 b). Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit, zu den Vorbringen der anderen Partei Stellung zu nehmen.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	³ Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	<i>b. übrige Belange</i>	
	§ 48 e. ¹ Die übrigen streitigen Verfahren richten sich sinngemäss nach § 48 d.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Enthält ein Verfahren nichtstreitige und streitige Anteile, richtet sich das gesamte Verfahren nach § 48 d.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
<i>Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse</i>	<i>Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse</i>	
§ 49. ¹ Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab. Sie kann mit der Durchführung der Abklärungen ein Mitglied oder eine geeignete Person oder Stelle beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben §§ 51 Abs. 1, 53 und 54.	§ 49. ¹ Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab (Art. 446 Abs. 1 ZGB).	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Sie erhebt alle geeigneten Beweise.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	³ Ist über die fürsorgerische Unterbringung einer Person mit psychischen Störungen zu entscheiden, holt die KESB das Gutachten einer aussenstehenden sachverständigen Person ein.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
² Die KESB holt von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein, die für das hängige Verfahren wesentlich sind.	Abs. 2 wird zu Abs. 4.	
³ Die KESB gibt der Wohnsitzgemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn diese durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Wohnsitzgemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.		
⁴ Der Wohnsitzgemeinde wird Akteneinsicht gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung ihres		

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.		
⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Abs. 5 wird aufgehoben.	
	<i>Übertragung der Abklärungen</i>	
	§ 49 a. ¹ Das verfahrenleitende Mitglied kann Mitarbeitende des Sekretariats oder eine andere geeignete Person oder Stelle mit der Durchführung der Abklärungen beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB).	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² §§ 48 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 und 51 bleiben vorbehalten.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	<i>Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben</i>	
	§ 49 b. Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben gelten als nicht erfolgt, wenn die KESB zuvor darauf hingewiesen hat.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
<i>Anhörung</i> <i>a. Einladung</i>	<i>Einladungen</i>	
§ 50. Die Einladung zu einer Anhörung gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB kann formlos und ohne Androhung von Säumnisfolgen erfolgen.	§ 50. ¹ Die KESB kann zu Anhörungen (Art. 447 Abs. 1 ZGB) oder mündlichen Verhandlungen formlos einladen.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Will sie Säumnisfolgen androhen, geht sie nach §§ 147 ff. ZPO vor.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
<i>b. Durchführung</i>	<i>Anhörung</i> <i>a. Übertragung der Anhörung</i>	
§ 51. ¹ Die Anhörung der betroffenen Person erfolgt durch ein Mitglied der KESB, wenn	§ 51. ¹ Das verfahrenleitende Mitglied kann die Anhörung der betroffenen Person Mitarbeitenden des Sekretariats übertragen.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
a. die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge oder der Entzug der Obhut Gegenstand des Verfahrens bildet oder		
b. angenommen werden muss, dass die betroffene Person mit der infrage stehenden Massnahme nicht einverstanden ist.		
² In den übrigen Fällen kann die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Sekretariats erfolgen.	² Eine Übertragung ist ausgeschlossen, wenn	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	a. die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge oder der Entzug der des Aufenthaltsbestimmungsrechts Gegenstand des Verfahrens bilden,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	b. angenommen werden muss, dass die betroffene Person mit dem infrage stehenden Entscheid nicht einverstanden ist oder	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	c. Belange streitig sind.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
³ In besonderen Fällen kann die Anhörung einer aussenstehenden Fachperson übertragen werden.	Abs. 3 unverändert.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
⁴ Aus wichtigen Gründen kann die betroffene Person die Anhörung durch das Kollegium verlangen.	⁴ Aus wichtigen Gründen kann die betroffene Person die Anhörung durch das verfahrenleitende Mitglied oder das Kollegium verlangen.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	⁵ In den Fällen gemäss Abs. 2 muss ein Mitglied der KESB an der Fällung des Entscheids mitwirken, das an der Anhörung teilgenommen hat. Ist eine Teilnahme nicht möglich, wird die Anhörung in der Regel wiederholt.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
c. <i>Protokollführung</i>	b. <i>Protokollführung</i>	

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
§ 52. Der wesentliche Inhalt der Anhörung wird von der Person, welche die Anhörung durchführt, oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Sekretariats schriftlich festgehalten.	§ 52. Abs. 1 unverändert.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	² Die Verwendung der technischen Hilfsmittel gemäss Art. 176 ZPO ist zulässig.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
<i>Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen</i>		
§ 53. Die KESB kann Zeuginnen und Zeugen befragen. Sie kann die Befragung an ein Mitglied delegieren.	§§ 53-56 werden aufgehoben.	
<i>Gutachten</i>		
§ 54. ¹ Ist über die fürsorgliche Unterbringung einer Person mit psychischen Störungen zu entscheiden, holt die KESB das Gutachten einer aussenstehenden sachverständigen Person ein.		
² Im Übrigen entscheidet die KESB über die Einholung von Gutachten.		

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
<i>Verhandlungen</i> <i>a. Grundsatz</i>		
§ 55. Im Verfahren vor der KESB findet in der Regel keine mündliche Verhandlung statt.		
<i>b. bei streitigen Kinderbelangen</i>		
§ 56. ¹ Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Begehren bei der KESB eingereicht. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen.		
² Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit zu Replik und Duplik.		
³ Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.		
<i>Eröffnung des Entscheid</i>	<i>Eröffnung des Entscheid</i>	
§ 59. ¹ Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid mit schriftlicher Begründung zu. Sie kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn den Begehren der	§ 59. ¹ Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid mit schriftlicher Begründung zu. Sie kann Entscheide	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen wird. Art. 239 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.	mündlich eröffnen und in begründeten Fällen Fachpersonen beiziehen.	
² Entscheide über Kinderbelange werden auch dem Kind, welches das 14. Altersjahr vollendet hat, zugestellt.	² Sie kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen und keine Massnahme angeordnet wird. Art. 239 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
³ In den Fällen gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. a–c ZPO kann anstelle der vollständigen öffentlichen Bekanntmachung nur bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.	³ Die KESB stellt Entscheide über Kinderbelange Kindern, die das 14. Altersjahr vollendet haben zu. In besonderen Fällen kann sie die Altersgrenze unterschreiten.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
⁴ Führt die KESB eine mündliche Verhandlung durch, kann sie den Entscheid zunächst mündlich eröffnen.	⁴ In den Fällen gemäss Art. 141 Abs. 1 ZPO kann die KESB anstelle der vollständigen öffentlichen Bekanntmachung bekannt machen, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
⁵ Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids.	Abs. 5 unverändert.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
<i>Verfahrenskosten</i>	<i>Verfahrenskosten</i> <i>a. Kostenvorschuss</i>	Die Sozialkonferenz begrüsst die zusätzlich aufgenommenen Grundsätze zur Erhebung der Gebühren. Allerdings wird es trotz der einheitlicheren Handhabung des Ermessens immer noch grosse Unterschiede bei den 13 KESB geben und die Rechtssicherheit nur wenig stärken. Ein Erlass einer umfassenden Gebührenverordnung (wie dies die SoKo bereits bei der Konzeptvernehmlassung –

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
		Teilrevision EG KESR forderte) sieht der Vorentwurf bedauerlicherweise nicht vor. Die Unterschiede zwischen den 13 KESB sind trotz Gebührenempfehlung der KPV zu gross. Dies ist für die betroffenen Menschen erfahrungsgemäss nicht nachvollziehbar. Wie die KPV entwickelt die SoKo in anderen Gebieten immer wieder Empfehlungen, wenn Lücken in kantonalen Gesetzen oder Verordnungen bestehen. Eine einheitlich erlassene und viel präziser formulierte Gebührenverordnung wäre eine verbindliche Lösung gewesen. Die im Vorentwurf dargestellte Minimallösung, welche die wichtigsten Grundsätze zur Gebührenerhebung aufnimmt, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.
§ 60. ¹ Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.	§ 60. Die KESB verlangt keine Kostenvorschüsse.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahrenskosten</i>
² Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.	Abs. 2-6 werden aufgehoben.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahrenskosten</i>
³ Die Gebühren werden insbesondere nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt.		
⁴ Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.		
⁵ Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens. Sie kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten,		

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.		
⁶ Parteientschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.		
	<i>b. Verzicht auf die Festsetzung von Verfahrenskosten</i>	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahrenskosten</i>
	§ 60 a. Die KESB kann auf die Festsetzung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise verzichten, wenn	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahrenskosten</i>
	a. weder durch eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte die Kosten veranlasst wurden,	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahrenskosten</i>
	b. besondere Gründe dafür sprechen.	Die Sozialkonferenz spricht sich für die Variante zu lit. b aus.
	Variante zu lit. b	Die Sozialkonferenz spricht sich für die Variante zu lit. b aus.
	b. besondere Gründe dafür sprechen, insbesondere, wenn in direkter Linie verwandte Familienangehörige für eine im selben Haushalt lebende betroffene Person eine Beistandschaft führen.	Die Sozialkonferenz spricht sich für die Variante zu lit. b aus.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<i>b. Kinderbelange</i>	
	§ 60 b. 1 Entscheidet die KESB ausschliesslich über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer Kindeschutzmassnahme gemäss Art. 307–311 ZGB ist das Verfahren kostenlos.	Die Sozialkonferenz unterstützt die Kostenlosigkeit von Kindeschutzverfahren (Art. 307-311 ZGB). Die Sozialkonferenz weist jedoch darauf hin, dass klar hervorgehoben werden muss, dass Verfahren betreffend streitige Kinderbelange – z.B. betreffend Betreuung – wie bei den Gerichten gebührenpflichtig bleiben sollen. Aus den oben genannten Gründen spricht sich die SoKo für die Variante zu Abs. 1 aus.
	Variante zu Abs. 1:	
	§ 60 b. 1 Entscheidet die KESB in Kindeschutzverfahren, ist das Verfahren kostenlos.	Die Sozialkonferenz unterstützt die Kostenlosigkeit von Kindeschutzverfahren (Art. 307-311 ZGB). Die Sozialkonferenz weist jedoch darauf hin, dass klar hervorgehoben werden muss, dass Verfahren betreffend streitige Kinderbelange – z.B. betreffend Betreuung – wie bei den Gerichten gebührenpflichtig bleiben sollen. Aus den oben genannten Gründen spricht sich die SoKo für die Variante zu Abs. 1 aus.
	² Vorbehalten bleiben die Verfahren, in welchen Kinderbelange streitig sind (§ 48 d).	Die Sozialkonferenz unterstützt die Kostenlosigkeit von Kindeschutzverfahren (Art. 307-311 ZGB). Die Sozialkonferenz weist jedoch darauf hin, dass klar hervorgehoben werden muss, dass Verfahren betreffend streitige Kinderbelange – z.B. betreffend Betreuung – wie bei den Gerichten gebührenpflichtig bleiben sollen. Aus den oben genannten Gründen spricht sich die SoKo für die Variante zu Abs. 1 aus.
	<i>b. Höhe der Gebühren</i>	

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<p>§ 60 c. ¹ Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. In besonderen Fällen kann die KESB die Gebühren verdoppeln oder auf ihre Festsetzung verzichten.</p>	<p>Wie schon weiter oben bemerkt, wäre ein Erlass einer umfassenden Gebührenverordnung ein echter Beitrag der Rechtssicherheit innerhalb des Kantons Zürich gewesen. Die dargestellte Minimallösung, welche die wichtigsten Grundsätze zur Gebührenerhebung aufnimmt, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.</p>
	<p>² Die Gebühren werden insbesondere festgelegt nach</p>	<p>dito</p>
	<p>a. dem zeitlichen Aufwand,</p>	<p>dito</p>
	<p>b. dem Umfang der Abklärungen,</p>	<p>dito</p>
	<p>c. der Schwierigkeit des Verfahrens,</p>	<p>dito</p>
	<p>d. der Bedeutung des Geschäfts.</p>	<p>dito</p>
	<p>³ Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	<p>dito</p>
	<p><i>c. Auferlegung von Verfahrenskosten</i></p>	
	<p>§ 60 d. ¹ Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens.</p>	<p>dito</p>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	² Sind in Verfahren mit Kinderbelangen Verfahrenskosten festzusetzen, auferlegt die KESB diese nach Ermessen.	dito
	<i>Parteientschädigungen</i>	
	§ 60 e. In der Regel werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen	<i>neuer § nach Titel C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen</i>	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	<i>Anfechtbarkeit von Entscheiden</i>	
	§ 61 a. ¹ Mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO können folgende Entscheide der KESB angefochten werden:	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	a. nach 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO: verfahrensleitende Entscheide, mit Ausnahme derjenigen über die Zuständigkeit und den Ausstand.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	b. nach Art. 319 Bst. b Ziff. 1 ZPO: verfahrensleitende Entscheide betr. die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 121 ZPO) sowie die Höhe	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Art. 110 ZPO).	
	² Die übrigen Entscheide der KESB können mit Beschwerde gemäss ZGB angefochten werden (Art. 445 Abs. 3 und 450 ff. ZGB). Das gilt insbesondere auch für Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Verfahrenskosten (Art. 112 Abs. 1 ZPO).	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
	³ Die Entscheide der Ärztinnen und Ärzte sowie der Einrichtungen betreffend fürsorgerische Unterbringung können mit Beschwerde gemäss Art. 439 ZGB angefochten werden.	siehe Bemerkungen bei <i>Verfahren vor der KESB</i>
<i>Zuständigkeit in erster Instanz a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)</i>	<i>Zuständigkeit in erster Instanz a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)</i>	
§ 62. 1 Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) werden in erster Instanz vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG beurteilt.	§ 62. Abs. 1 unverändert.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
2 Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB. Für Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439	2 Für Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig.		
<i>b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB</i>	<i>b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB</i>	
§ 63. 1 Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksrat beurteilt. Zuständig ist	§ 63. 1 Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden vom Obergericht beurteilt. Zuständig ist	Schweizweit gibt es heute nur zwei Kantone die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einen zweistufigen Instanzenzug kennen. 24 Kantone setzen auf den einstufigen Rechtsmittelzug, der zeit- und ressourcenschonender und dadurch insgesamt auch kostengünstiger ist. In den Unterlagen des Kantons zur Vernehmlassung werden Kosten beim Obergericht und bei den Bezirksräten angegeben. Die Sozialkonferenz steht zusätzlichen Kosten beim Obergericht kritisch gegenüber, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass bei einem einstufigen Instanzenzug auch Kosten bei Rechtsvertretungen der Verfahrensbeteiligten (inkl. Kindesverfahrensvertretungen) wegfallen. Zudem dauern die Verfahren insbesondere dann, wenn sie über alle Instanzen laufen, in unserem Kanton länger als in 24 anderen Kantonen. Bei KESB-Entscheiden wird in elementare Bestandteile der Persönlichkeit und der persönlichen Freiheit der betroffenen Personen eingegriffen, wie z..B. die Einschränkung der Handlungsfähigkeit, die Kinderzuteilung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Anordnung der Beistandschaft, der Entzug der Handlungsfähigkeit. Die betroffenen Personen (oftmals Kinder) haben deshalb ein sehr grosses Interesse an einer zügigen Klärung der Rechtslage. Die Sozialkonferenz spricht sich aus den oben genannten Gründen für den einstufigen Rechtsmittelzug ans Obergericht bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (ohne Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung gemäss § 62 EG KESR aus).
a. die Bezirksratspräsidentin oder der Bezirksratspräsident bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,	a. ein Mitglied bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
b. der Bezirksrat in den übrigen Fällen; er entscheidet in Dreierbesetzung.	b. eine Kammer in den übrigen Fällen.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
² Vorbehalten bleiben die vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG zu beurteilenden Beschwerden betreffend fürsorgliche Unterbringung.	Abs. 2 unverändert.	
<i>Zuständigkeit in zweiter Instanz</i>	<i>Zuständigkeit in zweiter Instanz</i>	
§ 64. Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirkrates und des Einzelgerichts gemäss § 30 GOG ist das Obergericht zuständig.	§ 64. Für Beschwerden gegen Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 30 GOG ist das Obergericht zuständig.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
	<i>Kostenvorschuss</i>	
	§ 64 a. Hat eine betroffene Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, gilt im Beschwerdeverfahren § 15 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.	Keine Bemerkungen.
<i>Ergänzendes Recht</i>	<i>Ergänzendes Recht</i>	
§ 73. Auf das Beschwerdeverfahren sind § 44 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 sinngemäss anwendbar.	§ 73. ¹ Auf das Beschwerdeverfahren ist § 48 Abs. 2 lit. b sinngemäss anwendbar.	Keine Bemerkungen.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	² Der KESB als Vorinstanz werden keine Prozesskosten auferlegt.	Keine Bemerkungen.
7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen		
	<i>Akteneinsicht nach abgeschlossenem Verfahren</i>	
§ 74.	§ 74. ¹ Die Akteneinsicht nach abgeschlossenem Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007.	Keine Bemerkungen.
	² Über das Gesuch entscheidet ein einzelnes Mitglied der KESB.	Keine Bemerkungen.
	<i>Verwendung der AHV-Nummer</i>	
	§ 74 a. Die KESB sind berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die AHV-Nummer systematisch zu verwenden.	Keine Bemerkungen.
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	
	I. Vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ernannte Mitglieder der KESB werden weiterhin dem Bereich gemäss § 4 Abs. 2 EG KESR zugeordnet, für den sie ernannt wurden.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	<p>II. ¹ Die Bildung der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz gemäss § 19 a erfolgt innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.</p>
	<p>² Wird die Frist nicht eingehalten, bezeichnet der Regierungsrat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Berufsbeistandschaften eine Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz, welche die Aufgabe im Kreis übernimmt. Er berücksichtigt dabei insbesondere:</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz aus fachlichen Gründen befürwortet.</p>
	<p>a. die Zahl der von den Berufsbeistandschaften im Kreis bisher geführten Massnahmen,</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz aus fachlichen Gründen befürwortet.</p>
	<p>b. die Grösse der Berufsbeistandschaften im Kreis,</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz aus fachlichen Gründen befürwortet.</p>
	<p>c. die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die Berufsbeistandschaft.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz aus fachlichen Gründen befürwortet.</p>
	<p>III. ¹ Berufsbeistandschaften können Akten bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung in Papierform führen. Die Berufsbeistandschaft bestimmt den Zeitpunkt, ab dem sie neue Massnahmen elektronisch führt.</p>	<p>Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.</p>

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	² Akten von Massnahmen, die am Stichtag laufen, können in elektronische Akten umgewandelt werden.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
	IV. Die Bezirksräte bleiben für bei ihnen vor Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren zuständig.	Wird von der Sozialkonferenz befürwortet.
	III. Das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:	
<i>G. Schadloshaltung des Kantons durch die Gemeinde</i>	<i>G. Solidarhaftung der Gemeinde</i>	Keine Bemerkungen
§18 b. ¹ Wenn der Kanton aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen für eine Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen einer Gemeinde haftet, ersetzt ihm diese die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Parteientschädigungen.	§18 b. ¹ Haftet der Kanton aufgrund besonderer Gesetzesbestimmungen für eine Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen einer Gemeinde, haftet die Gemeinde solidarisch. Wird der Kanton belangt, ersetzt ihm die Gemeinde seinen Aufwand einschliesslich der geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen, Parteientschädigungen sowie der ihm entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten.	Keine Bemerkungen
² Für die Gemeinde und ihre vom Rückgriff bedrohten Angestellten und Hilfspersonen gilt §16 sinngemäss.	Abs. 2 unverändert.	Keine Bemerkungen

Revision EG KESR / GOG / Haftungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf	Bemerkungen
	IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.	

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und ersucht Sie, diese in der neuen Gesetzesvorlage zu integrieren.

Freundliche Grüsse



Corinne Hoss-Blatter
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident

Kopie:
Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (per E-Mail)